

BGer 9C_732/2008 vom 5. März 2009

Bundesgericht, 2009-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_732_2008

FR: TF 9C_732/2008 du 5 mars 2009

IT: TF 9C_732/2008 del 5 marzo 2009

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG ; ohne Beschwerden gemäss Art. 97 Abs. 2 BGG und Art. 105 Abs. 3 BGG). Mit Blick auf diese Kognitionsregelung ist aufgrund der Vorbringen in der Beschwerde an das Bundesgericht (Art. 107 Abs. 1 BGG) nur zu prüfen, ob der angefochtene Gerichtsentscheid in Anwendung der massgeblichen materiell- und beweisrechtlichen Grundlagen (unter anderem) Bundesrecht verletzt (Art. 95 lit. a BGG), einschliesslich einer allfälligen rechtsfehlerhaften Tatsachenfeststellung (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG). Hiezu gehört insbesondere auch die unvollständige (gerichtliche) Feststellung der rechtserheblichen Tatsachen und die Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes als einer wesentlichen Verfahrensvorschrift (Urteile 9C_534/2007 vom 27. Mai 2008, E. 1 mit Hinweis auf Ulrich Meyer, N 58-61 zu Art. 105, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Bundesgerichtsgesetz, Basel 2008; Seiler/von Werdt/ Güngerich, Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007, N. 24 zu Art. 97). Das Bundesgericht ist nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu prüfen, wenn diese letztinstanzlich nicht (mehr) vorgetragen wurden.

E. 2

Das kantonale Gericht hat die Bestimmungen und Grundsätze über die Voraussetzungen und den Umfang des Rentenanspruchs (Art. 28 Abs. 1 IVG in der bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung; vgl. jetzt Art. 28 Abs. 2 IVG) sowie die Invaliditätsbemessung nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs (Art. 16 ATSG , ab 1. Januar 2004 bis Ende 2007 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 IVG ; BGE 130 V 343 E. 3.4 S. 348 f., 128 V 29 E. 1 S. 30 f.) zutreffend dargelegt. Ebenfalls richtig sind die Ausführungen zu den bei einer rückwirkenden Zusprechung einer abgestuften und/oder befristeten Invalidenrente geltenden Grundsätzen (analoge Anwendung von Art. 17 ATSG in Verbindung mit Art. 87 IVV [in der bis 31. Dezember 2003 und vom 1. Januar bis Ende Februar 2004 gültig gewesenen sowie in der seit 1. März 2004 geltenden Fassung]; BGE 121 V 264 E. 6b/dd S. 275, 109 V 125 E. 4a S. 127) sowie zum Beweiswert ärztlicher Berichte und Gutachten und zur Beweiswürdigung (BGE 125 V 351 E. 3 S. 352 ff.; 122 V 157 E. 1c S. 160 ff., je mit Hinweisen; vgl. auch BGE 132 V 393 E. 4.1 S. 400). Darauf wird verwiesen.

E. 3

Streitig und zu prüfen ist der Rentenanspruch des Versicherten ab 1. Januar 2005. Dabei steht insbesondere in Frage, ob Vorinstanz und Verwaltung bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit zu Recht auf das MEDAS-Gutachten vom 2. Februar 2006 abgestellt haben.

E. 3.1

Das kantonale Gericht hat festgestellt, dass der Versicherte nach seinen beiden Unfällen 2002 und 2003 sowohl aus somatischen wie auch aus psychiatrischen Gründen zu 100% arbeitsunfähig war. Bereits im März 2005 berichtete Dr. med. S. _____ jedoch im Verlauf der letzten Monate sukzessive von positiven Veränderungen. Gemäss MEDAS-Gutachten vom 2. Februar 2006 betrug die Arbeitsfähigkeit anfangs 2005 ca. 50% und seit August 2005 80%. Das kantonale Gericht erwog, dem MEDAS-Gutachten komme volle Beweiskraft zu. Es begründete dies insbesondere damit, dass die rechtsprechungsgemässen Kriterien an ein beweiskräftiges Gutachten erfüllt seien. Die beiden Stellungnahmen der Frau Dr. med. T. _____, Fachärztin FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, erachtete es unter anderem wegen der fehlenden eigenen Untersuchung und der Diagnosestellung ohne Klassifikation nach einem international anerkannten System als nicht massgeblich. Auch der Bericht des Dr. med. S. _____ vom 11. Oktober 2007 spreche mangels konkreter Beurteilung der Arbeitsfähigkeit nicht gegen die Zuverlässigkeit des Gutachtens (zumal er behandelnder Spezialarzt des Versicherten sei). Dasselbe gelte für den Bericht des Prof. Dr. med. L. _____ vom 5. März 2007, da sich dieser vorwiegend auf die subjektiven Schmerzangaben des Versicherten stützte und es sich bei ihm zwar um einen Spezialarzt handle, jedoch nicht im relevanten Fachgebiet. Schliesslich verfügten die MEDAS-Gutachter über eine weitaus umfassendere Beurteilungsgrundlage als der behandelnde Arzt. Weitere Abklärungen seien entbehrlich, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt aus den Akten mit genügender Klarheit hervorgehe und von ihnen keine zusätzlichen Erkenntnisse mehr zu erwarten wären.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes. Die Vorinstanz verkenne, dass die MEDAS -Ärzte eine abschliessende Beurteilung ausdrücklich nicht vorgenommen hätten. Vielmehr hätten sie ausgeführt, der Zeitpunkt für die Beurteilung der dauernden beruflichen Einschränkung sei verfrüht. Zwar werde im Gutachten der Eindruck erweckt, es könne eine weitere Steigerung der Arbeitsfähigkeit erreicht werden, doch sei dies lediglich im Sinne einer Prognose beachtlich. Auf Grund der später erstellten Berichte von Prof. Dr. med. L. _____ und Dr. med. S. _____ ergebe sich, dass trotz durchgeführter Schmerztherapie und anhaltender psychotherapeutischer Betreuung eine Verbesserung nicht möglich gewesen sei. Es sei auch verfrüht angenommen worden, er sei fähig, sich auf selbstständiger Basis in seinem angestammten Bereich erfolgreich beruflich zu betätigen. Genau das Gegenteil sei eingetreten, indem er auf Grund der anhaltenden Beschwerden mit seinem Projekt gescheitert sei. Bereits aus den Feststellungen des Prof. Dr. med. L. _____ gehe hervor, dass der Versicherte nicht mehr fähig sei, im angestammten Bereich tätig zu sein, namentlich nicht mehr mit einem selbstständigen Profil. Unter diesen Umständen sei es unzulässig, wenn die Vorinstanz vollumfänglich auf das MEDAS-Gutachten abstelle, welches auf Untersuchungen Mitte November 2005 Bezug nehme, und die später eingeholten ärztlichen Berichte zwar zitiere, diese letztlich jedoch unberücksichtigt lasse und gestützt auf eine angeblich zulässige antizipierte

Beweiswürdigung weitere Abklärungen nicht als notwendig erachte.

E. 4.1

Die vorinstanzlichen Feststellungen zur Arbeitsfähigkeit betreffen grundsätzlich eine Tatfrage, welche bloss unter dem eingeschränkten Blickwinkel von Art. 97 Abs. 1 BGG zu prüfen ist (BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 397 ff.). Dagegen beschlägt die Beachtung des Untersuchungsgrundsatzes und der Beweiswürdigungsregeln eine Rechtsfrage (Art. 61 lit. c ATSG ; BGE 132 V 393 E. 3.2 und 4 S. 397 ff.; Urteil 8C_74/2008 vom 22. August 2008, E. 2.3).

E. 4.2

Die MEDAS-Gutachter gaben an, bezüglich der invaliditätsrelevanten, dauernden beruflichen Einschränkung in bisherigen Beruf des Versicherten als Versicherungsangestellter im Aussendienst sei der Endzustand noch nicht erreicht und der Zeitpunkt für die Beurteilung der dauernden beruflichen Einschränkung verfrüht. Sie erwähnten, der Versicherte habe selbst angegeben, in den letzten Monaten weitere Fortschritte gemacht zu haben, und liessen die Frage bezüglich einer beruflichen Einschränkung in einer anderen Tätigkeit offen.

E. 4.3

Die Vorinstanz hat sich bei der Würdigung des Gutachtens nicht damit befasst, dass sich die Gutachter ausdrücklich einer abschliessenden Stellungnahme zur Arbeitsfähigkeit enthielten, und sich auch nicht zur Arbeitsfähigkeit in einer Verweisungstätigkeit geäussert. Dazu hätte zwar nicht allein schon wegen der zeitlichen Distanz (vgl. Urteil 9C_561/2007 vom 11. März 2008, E. 5.2.2 mit Hinweisen) von immerhin über zwei Jahren zwischen Begutachtung und Verfügungserlass Anlass bestanden, sondern weil die Ausgangslage im massgebenden Zeitpunkt des Verfügungserlasses eine grundlegend andere war als bei der Begutachtung: Einerseits lag der (nicht abschliessenden) gutachterlichen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit eine günstige Prognose zugrunde, die sich in der Folge nicht verwirklichte, wie dem Bericht des Dr. med. S. _____ vom 11. Oktober 2007 zu entnehmen ist. Dieser führte aus, in seinem Wiedereinstiegsversuchs im angestammten Beruf als Versicherungsberater ab 1. Juni 2006 sei der Versicherte letztlich aus gesundheitlichen Gründen gescheitert. Die Hauptgründe für das Scheitern seien mangelnde Belastbarkeit, kognitive Einschränkungen und die chronischen Schmerzen gewesen, die ihn daran gehindert hätten, vor allem nachmittags und abends als Versicherungsmakler tätig zu sein. Die Konfrontation mit dem Scheitern des Projekts habe zur Zunahme der Beschwerden, insbesondere der Schmerzen und der depressiven Symptomatik geführt. Von Januar bis Juni 2007 habe sich der Versicherte in der schmerzspezifischen Behandlung bei Prof. Dr. med. L. _____ befunden. Davon habe der Versicherte nur wenig profitieren können.

Zum andern war der Beschwerdeführer anders als im Zeitpunkt des Gutachtens, als er noch zu 50% tätig war, im Verfügungszeitpunkt mit seinem Projekt als Selbstständigerwerbender bereits gescheitert und nicht mehr als Versicherungsmakler tätig. Dabei ist festzuhalten, dass das Gutachten in der Anamnese noch aufführte, der Versicherte sei seit 24. Oktober 2005 zu 50% in einer Import-Exportfirma angestellt, obwohl er im Zeitpunkt der Begutachtung tatsächlich nicht in der freien Wirtschaft, sondern im Rahmen der beruflichen Abklärung in einer Übungsfirma tätig war.

Unter diesem Umständen durfte die Vorinstanz die späteren Arztberichte nicht mit der Begründung verwerfen, das Gutachten verfüge über eine weitaus umfassendere Beurteilungsgrundlage, und allein auf dieses zwei Jahre vor Verfügungserlass erstellte MEDAS-Gutachten abstellen. Vielmehr erlaubt das Gutachten kein zuverlässiges und vollständiges Bild der gesundheitlichen Situation des Versicherten und der ihm zumutbaren Arbeitsfähigkeit im hier massgebenden Zeitraum bis zum Erlass der Verfügung vom 21. Dezember 2007 (BGE 130 V 445 E. 1.2 S. 446 f. mit Hinweisen), zumal eine Auseinandersetzung mit zumutbaren Verweisungstätigkeiten nicht nur im Gutachten und sondern auch im vorinstanzlichen Entscheid fehlt. Deshalb wäre das kantonale Gericht gehalten gewesen, weitere Abklärungen zu veranlassen. Diese Unterlassung der Vorinstanz stellt eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 69 Abs. 2 IVV , Art. 43 Abs. 1 und Art. 61 lit. c ATSG ; BGE 130 V 6 E. 5.2.5 S. 68 f.) und eine unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes dar, was vom Bundesgericht als Rechtsverletzung zu berücksichtigen ist (9C_865/2007; Seiler, a.a.O., Art. 97 N 24). Die Sache ist daher an die IV-Stelle zurückzuweisen, damit sie ergänzende Abklärungen vornehme und anschliessend über den Rentenanspruch neu entscheide. Dabei wird sie auch in erwerblicher Hinsicht zu berücksichtigen haben, dass der Versicherte bereits im Zeitpunkt des Verfügungserlasses nicht mehr als Versicherungsberater tätig war.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG) und dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.